

## Ihr Recht im Alltag: Das Konkursgespenst geht um

Egal ob es Großinsolvenzen wie KIK/Leiner oder Forstinger, ob es den Kleingewerbetreibenden von Nebenan betrifft, stets sind existenzielle Sorgen betroffener Dienstnehmer, massive volkswirtschaftliche Schäden und nicht zuletzt schlaflose Nächte der in die Insolvenz geschlitterten Unternehmer mit der wirtschaftlichen Krise verbunden. Zwar bedeutet die Insolvenzeröffnung keineswegs automatisch das Ende des Geschäftsbetriebs, doch sind mit ihr immer tiefgreifende Zäsuren verbunden.

Die Wirkungen der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens treten am Tag nach dem Eröffnungsbeschluss des Konkursgerichts in Kraft. Bis zu diesem Tag gegen das Unternehmen entstandene Forderungen sind sogenannte „Konkursforderungen“. Um sie geltend zu machen, müssen sie beim Konkursgericht angemeldet werden. Diese Forderungsanmeldung muss den Rechtsgrund nennen, also etwa Werklohn, Kaufpreis, Schadenersatz oder Gewährleistung, muss den Anspruch ziffernmäßig konkretisieren und ihn bescheinigende Urkunden anbieten. Rechtsanwälte und Gläubigerschutzverbände helfen dabei kompetent.

Die Forderungsanmeldungen werden in einem Anmelungsverzeichnis (AVZ) eingetragen und bei einer hierfür anberaumten Prüfungstagsatzung bei Gericht geprüft. Wird die im AVZ eingetragene Forderung anerkannt und als richtig festgestellt, nimmt sie bzw. ihr Inhaber am weiteren Insolvenzverfahren teil (Teilnahmeanspruch), hat ein Stimmrecht bei der Abstimmung über einen etwaigen Sanierungsplan und erhält schließlich eine Quote, mit der sie bedient wird. Manche Forderungen genießen ein Vorrecht, etwa weil sie vor Insolvenzeröffnung wirksam besichert wurden (etwa durch ein Pfandrecht) oder aber weil sich der Gläubiger ein Recht vorbehalten hat (etwa durch Eigentumsvorbehalt an gelieferten Waren). Solche Rechte sind im Rahmen der Forderungsanmeldung geltend zu machen und plausibel zu beschreiben. Forderungen, die erst nach Insolvenzeröffnung entstanden sind, wie etwa Dienstnehmeransprüche, Mieten oder Entgelte für Leistungen, die der vom Konkursgericht eingesetzte Masseverwalter weiter in Anspruch genommen hat, sind voll zu befriedigen (sog. „Masseforderungen“).

Nicht selten ist die Überraschung groß, wenn ein vermeintlich solides Unternehmen plötzlich Konkurs anmeldet. Im Vorfeld der Konkursöffnung wird aber zumeist hektisch agiert und wird versucht, die drohende Entwicklung möglichst unter Verschluss zu halten, um nicht eigenmächtige Reaktionen einzelner Gläubiger und einen die desaströse Situation noch verschlimmernden Bonitätsverlust in Kauf nehmen zu müssen. Zwar werden Dienstnehmer (durch den sog. Insolvenz-Entgelt-Fonds) und mitunter auch zu Schaden kommende Konsumenten vor den schlimmsten Insolvenzfolgen geschützt, häufig aber müssen Betroffene dennoch buchstäblich durch die Finger schauen.

Die aktuelle Wirtschaftslage muss nun leider alles andere als stabil bezeichnet werden, eine größere Insolvenzwelle ist somit nicht auszuschließen. Vor allem die Baubranche, die im Gefolge der Pandemie vorübergehend Rekordumsätze erzielen konnte, scheint wohl auch durch das hohe Zinsniveau von einem gewissen Pendeleffekt betroffen zu sein. Bei Erteilung von Bauaufträgen ist somit besondere Vorsicht geboten. Während die großen Auftraggeber, wie die öffentliche Hand oder Wohnbauträger, Bauaufträge stets nur nach Baufortschritt entlohnen, sich Bankgarantien, die die Bauausführung verbrieft sollen, legen lassen und den Fertigstellungstermin mit erwürgenden Konventionalstrafen sichern, tut sich der vielzitierte kleine Häuslbauer da schon sehr viel schwerer. Besondere Vorsicht ist bei Vorauszahlungen geboten, die nur mehr als Konkursforderungen Berücksichtigung finden, sollte das Bauunternehmen nach Auftragserteilung, aber vor Baufertigstellung in Konkurs gehen. So wie jede Bank eine Bonitätsprüfung ihres künftigen Kreditnehmers durchführt, sollte sich auch beim unzweifelhaft nicht alltäglichen Hausbau der/die Auftraggeber\*in über die wirtschaftliche Konstitution des zu beauftragenden Unternehmens informieren, und manchmal sind es nicht die billigsten Angebote, die zu guter Letzt die besten sind. Enttäuschungen mögen Ihnen erspart bleiben, wünscht Ihnen

Ihr Wilhelm Häusler